



D O R D A

**KI und die
Produktthaftungs-RL**

Axel Anderl, Alexandra Ciarnau

4.5.2023



Managing Partner, Leiter des IT/IP und Datenschutzteams und der Digital Industries Group

- Führender IT/IP-Experte in diversen Anwaltsrankings (Legal 500, Chambers: Leading Individual)
- Schwerpunkte: IT-Verträge, Outsourcing und Cloud, E-Commerce, Lizenzverträge, Datenschutz und New Technology
- Autor zahlreicher Fachpublikationen und einschlägige Lehrtätigkeit an Universitäten
- uA (Co-)Herausgeber des NISG-Kommentars, Verlag Manz; Herausgeber „#Blockchain in der Rechtspraxis“, Verlag LexisNexis; „IP in der Praxis“, Verlag Manz, „UWG Praxishandbuch“, Verlag Linde sowie #Cybersecurity“ Verlag LexisNexis;
- Board Mitglied ITechLaw

Axel Anderl

axel.anderl@dorda.at



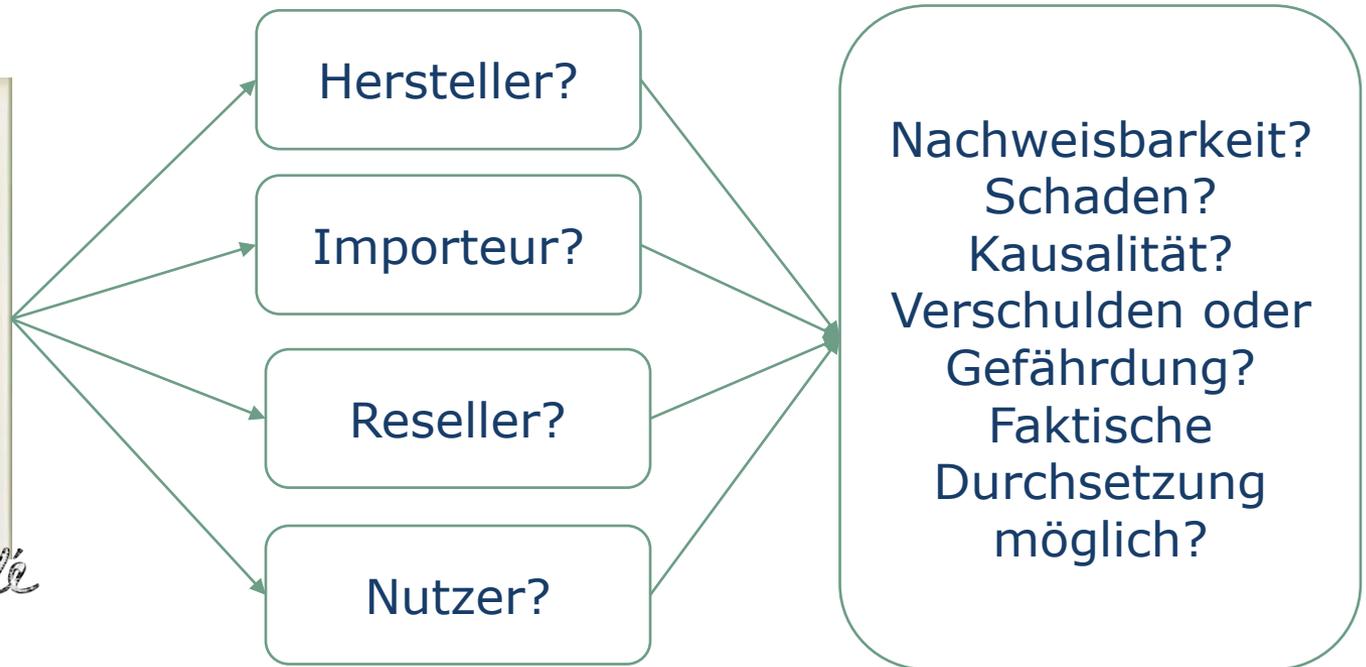
Anwältin im IT/IP und Datenschutzteam und Co-Leiterin der Digital Industries Group

- Schwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht, New Technology, E-Commerce
- Autorin zahlreicher Fachpublikationen und einschlägige Lehrtätigkeit an Universitäten
- Co-Autorin des „IP in der Praxis“ bei Manz, „UWG Praxishandbuchs“ bei Linde und „Handbuch Nachhaltigkeitsrecht“ bei Manz
- Vorstandsmitglied von Women in AI Austria
- Standortleiterin DORDA sphere

Alexandra Ciarnau

alexandra.ciarnau@dorda.at

Wer haftet für Schäden, wenn KI versagt?



EU-Gesetzgeber erkennt Lücken

Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL



Brussels, 28.9.2022
COM(2022) 495 final
2022/0302 (COD)

Proposal for a

DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL
on liability for defective products



Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL

Im Mittelpunkt der Novelle

- Erleichterung faktische Durchsetzung Schadenersatzansprüche durch:

Beweiserleichterungen
durch Vermutungsregeln

Weitgehende
Informationsrechte des
Geschädigten

Aktuelle Rechtslage

- Haftung für
 - Personen- und Sachschäden
 - durch Fehler verursacht, die Produkt beim Inverkehrbringen durch Haftpflichtigen hatte
- Haftpflichtige:

Hersteller

Quasi-Hersteller

Importeur des
erstmaligen
Vertriebs in den
EWR

- Produkt = bewegliche körperliche Sache (auch in Verbindung mit unbeweglichen Sachen)
- Fehler = Fehlende Sicherheit, die erwartet werden kann
 - Beurteilungsmaßstab: objektive Erwartungen und Produktdarbietung

Aktuelle Lücken

KI als Produkt?

- Strittig, inwieweit Software als Produkt gilt

Beispiel 1



Smart Car



Sach-
/Personenschaden

Haftung des
Endherstellers,
weil Software mit
beweglicher Sache
verbunden



Überwiegende Meinung in der Lehre:

Rabl, Produkthaftungsgesetz (2016) zu § 4 PHG, Rz 54; *Posch/Terlitz* in *Deixler-Hübner/Kolba (Hrsg)*, Handbuch Verbraucherrecht (2015) Das Recht der Produkthaftung, 373 f; *Posch/Terlitz* in *Schwimann/Kodek (Hrsg)*, ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) zu § 4 PHG, Rz 10

Aktuelle Lücken

Beispiel 2



Haftung des **Softwareherstellers** wegen Verbindung zu beweglicher Sache argumentierbar

Software auf Datenträger steuert bewegliche Sache

Sach-/Personenschaden

Falscher Rat & unrichtige Auskunft = bloßer Vermögensschaden



Lehrmeinungen:

- *Rabl*, Produkthaftungsgesetz (2016) zu § 4 PHG, Rz 54 → Haftung unabhängig, ob Individual- oder Standardsoftware, wenn Steuerung direkt zu einem Schaden führt
- *Posch/Terlitz* in *Schwimann/Kodek (Hrsg)*, ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) zu § 4 PHG, Rz 10 → Haftung abhängig davon, ob Individual- oder Standardsoftware → bei Individualsoftware steht Dienstleistung im Vordergrund

Judikatur zu falschem Rat: OGH 6 Ob 256/06z

Aktuelle Lücken

Beispiel 3



Online Software



**Jedenfalls kein Produkt iSd PHG, weil
ausschließlich unbewegliche Sache**

Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL

Neuerungen

- Ausweitung der **Produktdefinition** auf „Software“ (Art 4 Abs 1)
 - Erfasst auch KI nach der Definition des AI Act
- Einführung eines **Schadensbegriffs** (Art 4 Abs 1)
 - Tod, Körperverletzung inkl medizinisch anerkannter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit
 - Beeinträchtigung oder Zerstörung von Vermögensgegenständen, außer
 - am fehlerhaften Produkt selbst
 - bei Beschädigung des Produkts durch fehlerhafte Komponenten
 - bei ausschließlicher Verwendung für berufliche Zwecke
 - Verlust oder Verfälschung von nicht ausschließlich für berufliche Zwecke verwendeten Daten

Aktuelle Lücken

Wann ist KI fehlerhaft?

- Keine Software ist fehlerfrei
- Fehler iSd § 5 PHG = Abweichung von berechtigten Sicherheitserwartungen
 - Objektiver Maßstab
 - Relevante Umstände: Darbietung des Produkts, Produktgebrauch, Zeitpunkt des Inverkehrbringens

Muss bei selbstlernender KI auch die weitere Entwicklung berücksichtigt werden?

Müssen Wechselwirkungen zwischen anderen Systemen berücksichtigt werden?

Welchen Sicherheitsanforderungen muss KI entsprechen?

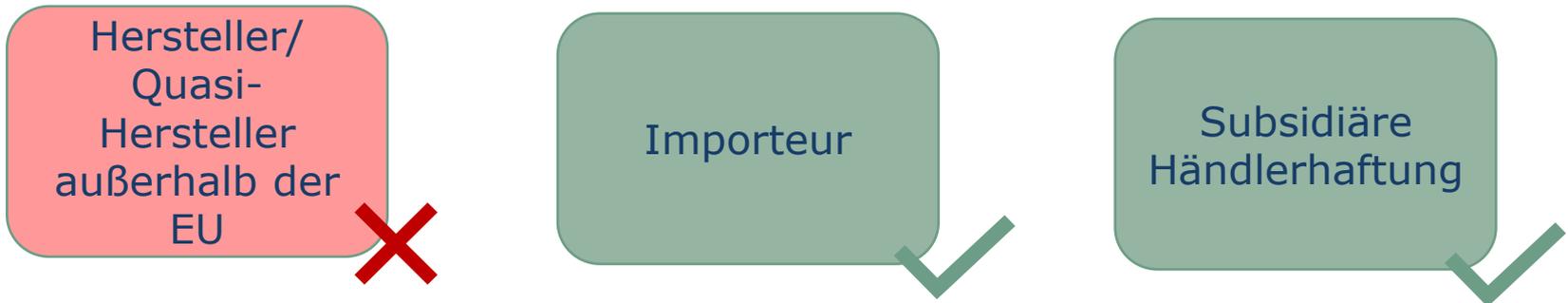
Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL

Neuerungen

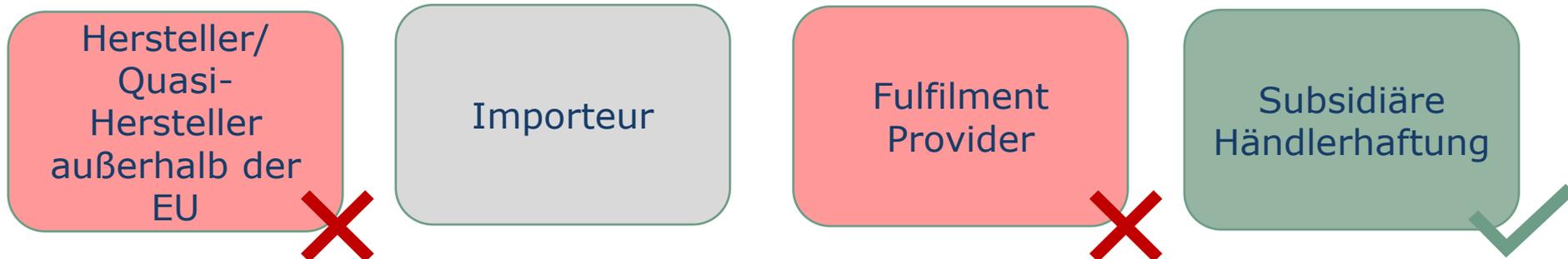
- Ausweitung der Definition des **Produktfehlers** (Art 6)
 - Neuer Maßstab: „*Sicherheit, die **die breite Öffentlichkeit** unter Berücksichtigung aller Umstände, [...] erwarten darf*“
 - Ergänzung der beispielhaften Auflistung der zu berücksichtigenden Umstände, insb um:
 - **Auswirkungen auf Lernfähigkeit des Produkts nach Einsatzbeginn;**
 - **Auswirkungen auf andere Produkte, die gemeinsam verwendet werden;**
 - **Sicherheitsanforderungen inklusive Cybersecurity**
- Kein Fehler = besseres Produkt am Markt oder in Verkehr gebrachte Aktualisierungen oder Upgrades

Aktuelle Lücken

- Schwierigkeiten in der Durchsetzung bei Akteuren außerhalb in der EU



- Veränderungen in der Lieferkette



idR kein Importeur, kann aber ein Händler iSd § 1 PHG sein

Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL

Neuerungen

- Neue **Haftungsverpflichtete** (Art 7)
 - bei Herstellern außerhalb der EU
 - **Benannter Vertreter in der EU**
 - Einführer
 - **Fulfilment-Dienstleister**, wenn kein Einführer besteht
 - Wenn auch diese Personen nicht ermittelbar, haftet der Händler, wenn er den Vormann nicht benennt
 - Hersteller von Komponenten auch für Gesamtprodukt, wenn Schaden auf fehlerhafte Komponente zurückgeht

Aktuelle Lücken

Wie kann ein Kläger nachweisen, dass KI fehlerhaft ist?



Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL

Neuerungen

- Offenlegung von **Beweismitteln** (Art 8)
 - Auf gerichtlichen Antrag des Klägers
 - Nur bei Beweisschwierigkeiten
 - Kläger muss Schadenersatzanspruch dennoch plausibilisieren
 - Beschränkung auf erforderliches und verhältnismäßiges Maß und Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
 - Einwendungen des Beklagten möglich
 - Konsequenz bei Nichterfüllung: Vermutung der Fehlerhaftigkeit
 - Ähnlich zur RL über KI-Haftung

Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL

Neuerungen

- **Beweislast des Klägers** (Art 9)
 - Fehlerhaftigkeit des Produkts
 - Erlittener Schaden
 - Ursächlicher Zusammenhang zwischen Fehlerhaftigkeit und Schaden
- **Beweiserleichterungen** (Art 9)
 - Fehlerhaftigkeit wird angenommen bei
 - Unterlassener Offenlegung von Beweismitteln nach Art 8
 - Nachweisliche Verletzung von verbindlichen Sicherheitsanforderungen, die gerade solche Risiken absichern sollen
 - Nachweisliche Funktionsstörung des Produkts bei normaler Verwendung unter normalen Umständen

Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL

Neuerungen

- **Beweiserleichterungen** (Art 9)
 - Ursächlichkeit wird angenommen bei
 - Eintritt eines Schadens, der für solche Fehler typisch ist
 - Nachweisschwierigkeiten, wenn
 - Produkt zum Schaden beigetragen hat und
 - Fehlerhaftigkeit bzw Schadenzuführung wahrscheinlich
- Relevante **Haftungsbefreiungen** (Art 10)
 - Technisch objektive Unmöglichkeit der Erkennbarkeit des Fehlers bei Inverkehrbringen
 - Anweisung zum Einbau einer bestimmten Komponente
- **Ausnahmen** von Haftungsbefreiungen (Art 10)
 - Wenn Produkt Kontrolle des Herstellers unterliegt (verbundene Dienstleistung, Software-Updates/-Upgrades)

Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungs-RL

Kritische Würdigung der neuen Regelung

- Umfang der Offenlegung fragwürdig
- Algorithmus lt Rspr Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (vgl DSB-D124.909)
- Parallele zu Art 15 DSGVO? → „aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik“ ausreichend?
- Wie können technische Beweismittel vom Gericht zukünftig verarbeitet und nachvollzogen werden?

Minimierung des Produkthaftungsrisikos

Praxisempfehlungen

- Design und Umsetzung von KI-Systemen gemäß den Basisanforderungen des AI-Act ausgestalten
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Verarbeitung personenbezogener Daten
- Nutzung qualitativ hochwertiger, diskriminierungsfreier Datensätze zum Trainieren von KI
- Absicherung von Unternehmensinformationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Umsetzung von Maßnahmen iSd § 26a UWG
- Absicherung durch Haftungsbegrenzungen, Schad- und Klagloshaltungen sowie Informations-, Updates- und Upgradepflichten in der Lieferkette



D O R D A

We deliver clarity.